FNZ Bank SE

Offenlegungsbericht

nach Art. 433c Abs. 2 CRR
zum 31. Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Zielsetzung ... 3
2. Anwendungsbereich ... 4
3. Risikomanagementziele und -politik ... 4
3.1 Das Leitungsorgan ... 4
3.2 Risikomanagement ... 6
4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a) ... 9
4.1 Eigenmittelstruktur ... 9
4.2 Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss ... 16
5. Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen ... 17
5.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen ... 17
5.1.1 Übersicht der Gesamtrisikobeträge ... 17
5.1.2 Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR ... 19
5.2 Adressenausfallrisiko ... 21
5.2.1 Strategie und Risikomanagement des Adressenausfallrisikos ... 21
5.2.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Adressenausfallrisikos ... 22
5.3 Marktpreisrisiko ... 23
5.3.1 Strategie und Risikomanagement des Marktpreisrisikos ... 23
5.3.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Marktpreisrisikos ... 24
5.4 Operationelles Risiko ... 25
5.4.1 Operationelles Risiko ... 25
5.4.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Operationellen Risikos ... 26
5.5 Liquiditätsrisiko ... 26
5.5.1 Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko ... 26
5.5.2 Regulatorische Liquiditätsanforderungen: LCR und NSFR ... 28
6. Vergütungsbericht gem. Art. 450 (1) CRR ... 29
6.2 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance ... 29
6.3 Risk Taker ... 30
6.4 Vergütung Aufsichtsrat ... 30
6.5 Vergütungssystem Geschäftsleiter ... 30
6.7 Vergütungssysteme Mitarbeiter mit und ohne Tarifbindung sowie AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger) ... 31
6.8 Einbindung externer Berater ... 31
6.9 Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern ... 31
6.9.1 Quantitative Vergütungsangaben für Risikoträger ... 32

1. Vorbemerkung und Zielsetzung

Im vorliegenden Offenlegungsbericht zum Stichtag 31.12.2025 werden die seit 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Basel-III-Rahmenwerk angewendet. Diese wurden durch die Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation – „CRR“) sowie die Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive – „CRD IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt.
Am 19.06.2024 wurde die Verordnung 575/2013 durch die Verordnung 2024/1623 (CRR3) aktualisiert. Da es sich bei der Verordnung (EU) 2024/1623 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff CRR verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff CRR stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt geändert wurde und seit dem 9. Juli 2024 in Kraft ist.

Der Offenlegungsbericht wurde auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172, der Durchführungsverordnung (EU) 2026/722 und des technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 12. Februar 2025 (EBA/ITS/2025/01) erstellt.

Die FNZ Bank ist eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in München, deren Anteile zu 100% von der FNZ Germany Holdco Limited, London, gehalten werden.

Die FNZ Bank SE entspricht weder der Definition eines großen Instituts im Sinne des Artikels 433a CRR noch der eines kleinen und nicht komplexen Institut im Sinne des Artikels 433b CRR. Vielmehr gilt die FNZ Bank SE als anderes, nicht börsennotiertes Institut im Sinne des Artikels 433c Abs. 2 CRR.

Maßgeblich für die Erstellung dieses Berichtes sind demnach die Vorschriften des Artikels 433c Abs. 2 CRR, die für die FNZ Bank SE als „nicht börsennotiertes“, „anderes Institut“ anzuwenden sind. Hieraus folgt eine jährliche Offenlegung, wobei der Zeitpunkt der Offenlegung unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt.

Die ordnungsgemäße Erstellung und Veröffentlichung dieses Berichts sowie deren Kontrollen sind in der schriftlich fixierten Ordnung (sfO) der Bank dokumentiert. Es findet eine jährliche Überprüfung in Bezug zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegung inklusive der Aktualisierung der sfO statt.

Der Vorstand hat diesen Bericht zur Veröffentlichung genehmigt und bescheinigt darüber hinaus nach Artikel 431 Abs. 3 CRR schriftlich, dass dieser Bericht im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen der Bank steht.

Derzeit bestehen keine wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Information, von deren Offenlegung nach Art. 432 CRR abgesehen wird.

Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf dem Pillar 3 Data Hub (P3DH) der EBA gem. Art. 434 CRR. Darüber hinaus wird der diesjährige Offenlegungsbericht auf freiwilliger Basis auf der Internetseite der FNZ Bank SE bereitgestellt.

2. Anwendungsbereich

Artikel 436 CRR
Im Offenlegungsbericht ist gem. Art. 436 a) CRR die Firma des Instituts zu nennen. Nach Art. 436 b) sind die Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis aufzuführen. Die Unterschiede beziehen sich auf die in die Konsolidierungskreise einbezogenen Unternehmen (Rechtsträger) sowie auf die Konsolidierungsmethoden. Die Festlegung der institutsindividuellen Unterschiede zwischen handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Konsolidierung entfällt, da die FNZ Bank SE lediglich einen Abschluss auf Einzelinstitutsebene erstellt und es keine weiteren Unternehmen im Konsolidierungskreis gibt.

3. Risikomanagementziele und -politik

3.1 Das Leitungsorgan

Informationen zur Unternehmensführung gemäß Artikel 435 (2) CRR

Tabelle EU OVB

Art. 435 Abs. 2 CRR (a)

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Vorstand:

Vorstandsmitglied	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichts-funktion
aktiv		
Peter Karst (CEO) (seit 01.07.2023 bis 31.12.2025)	1	keine
Pamela Schmidt-Fischbach (seit 15.12.2023)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung 1. Beteiligungsgesellsschaft mbH)	keine
Philip Laucks (seit 01.01.2025)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Deutsches Haftungsdach (DHD) GmbH seit 01.02.2025)	1 bis 31.01.2025
Jürgen Fiedler (seit 15.08.2025)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Deutsches Haftungsdach (DHD) GmbH seit 01.09.2025)	keine
Ausgeschieden		
Jürgen Keller (bis 05.02.2025)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung FNZ CC GmbH)	Keine
Martin Zoller (01.10.2024 - 31.01.2025)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Deutsches Haftungsdach (DHD) GmbH)	keine

Aufsichtsrat:

Mitglied des Aufsichtsrats	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichtsfunktion
Zvezdana Seeger (Aufsichtsratsvorsitzende seit 07.06.2024 / Mitglied des Aufsichtsrats seit 01.01.2024)	keine	4
Chris Aujard (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied seit 2020))	6	1
Olivia Broderick (seit 09.07.2024)	6	1
Aurelia Coman (seit 01.06.2025)	keine	1
Aashish Kamaat (seit 15.03.2025)	9	5
Leonard Michael Sinclair (seit 07.12.2023)	keine	4
Renata Mrazova (seit 12.12.2023)	1	1
Enrique Sacau (von 9. Juli 2024 bis 31.05.2025)	2	2

Art. 435 Abs. 2 CRR **(b)**

Information über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Einzelaktionär im Rahmen einer Hauptversammlung ernannt und anhand Ihren Kompetenzen gemäß § 25d KWG bestellt.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nominiert und bestellt. Die Mitglieder des Vorstands haben die formalen Anforderungen der Bankenaufsicht zu erfüllen.

Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat werden die fachlichen und persönlichen Qualifikationen berücksichtigt. Die notwendigen Fachkenntnisse im Vorstand und Aufsichtsrat sind vorhanden.
Im Rahmen jeder Neubestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds, wird angestrebt, dass neben der individuellen fachlichen Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans auch in der Gesamtheit des Gremiums alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gewährleistet werden können.

Art. 435 Abs. 2 CRR **(c)**

Informationen zur Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

In der FNZ Gruppe sind allgemeine Vorgaben in einer Diversitätsrichtlinie formuliert. Bei der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats orientiert sich die FNZ Bank SE an diesen Grundsätzen. Im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Aspekt der Diversität bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats angemessen beachtet.
In der Berichtsperiode 2025 sind vier Frauen im Aufsichtsrat vertreten. Im Vorstand ist eine Frau vertreten.

3.2 Risikomanagement

Die FNZ Bank ist bei der Umsetzung der Unternehmensziele mit einer Vielzahl von Chancen und Risiken konfrontiert. Ziel des Risikomanagements ist es, ein System zu betreiben und weiterzuentwickeln, in dem die Risiken, die sich aus dem Geschäftsbetrieb bzw. aus dem Finanzmarkt- und Wettbewerbsumfeld ergeben, frühzeitig erkannt werden und so die Grundlage für die aktive Steuerung von Risiken zu schaffen. Das Risikomanagementsystem der Bank orientiert sich primär an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus KWG, MaRisk, CRR und den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Richtlinien. Zum 1. Januar 2025 wurden die in der CRR III geregelten Umsetzungen der Basler Eigenmittelanforderungen („Basel III“) gültig. Die FNZ Bank hatte bereits frühzeitig die quantitativen und qualitativen Auswirkungen der neuen regulatorischen Regelungen überprüft. Dabei wurden die notwendigen Maßnahmen angestoßen und von den betroffenen Bankeinheiten fristgerecht umgesetzt.

Tabelle EU OVA

Rechtsgrundlage	Zeilen-nummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR	*(a)*	*Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung* Die FNZ Bank verfügt über eine vom Vorstand genehmigte Risikoerklärung gemäß Art. 435 Abs. 1 f) CRR. Die strategische Ausrichtung ist dabei in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Im Rahmen des jährlichen Strategieprozesses werden die Geschäftsstrategie sowie die Ziele für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten definiert. Dabei werden im Rahmen einer Mittelfristplanung externe Einflussfaktoren, die zugrundeliegenden Annahmen und interne Größen wie Profitabilität, Kapital und Liquidität in die strategischen Überlegungen mit einbezogen. Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung von wesentlichen Einflussfaktoren eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie für den Planungszeitraum. Für die Risikostrategie werden Teilrisikostrategien für die wesentlichen Risikoarten entwickelt. Wesentliche und unwesentliche Risiken werden dabei im Rahmen einer jährlichen Risikoinventur vorab erhoben. Das Kernelement der risikopolitischen Strategie ist die Sicherstellung der jederzeitigen Risikotragfähigkeit der Bank. Das Risikomanagement der FNZ Bank erfolgt für alle wesentlichen Risiken getrennt nach Risikoarten auf Einzelinstituts- und auf Gruppenebene. Mit der Inbetriebnahme des operativen Geschäftsbetriebs des FNZ Competence Centers im Oktober 2021 wurde ein Gruppenrisikomanagement etabliert. Dies bedeutet, dass wesentliche Beteiligungen mit einem operativen

		Geschäftsbetrieb sowohl im ICAAP- als auch im ILAAP-Prozess integriert sind. Beteiligungen sind über die Einbindung von dezentralen Risikobeauftragten ihrer Fachbereiche ebenso vollständig in die Steuerung von operationellen Risiken sowie das IKS-Managementsystem der Gesamtbank im Einklang mit den Anforderungen aus AT 4.5 MaRisk eingebunden. 2025 wurde das FNZ Competence Center über einen Upstream Merger wieder in die Bank integriert. Das Risikomanagement war mit allen wesentlichen Funktionen ein zentraler Bestandteil des Projekts. Grundsätzlich waren bereits alle notwendigen Daten in den Risikomanagementsystemen der FNZ Bank enthalten, so dass die Integration in der bereits bestehenden technischen Infrastruktur des Risikomanagements der Bank durchgeführt werden konnte. Da das Competence Center bis zum 31. Juli im Gruppenrisikomanagement enthalten war, konnten die Sachverhalte unter Berücksichtigung von notwendigen Anpassungen auf die Institutssicht gemappt werden. Die Ergebnisse der Risikoinventur sowie die Auswirkungen auf Kapitalstruktur und -anforderungen wurden im Konzept für die Übernahme gemäß AT 8.3 MaRisk dargestellt. Aufgrund von Dienstleistungsverträgen mit der FNZ Gruppe zur Abwicklung von Kundengeschäften können kurzfristig offene Forderungen entstehen, die sich auf das Risikoprofil der Bank jedoch nicht dauerhaft negativ auswirken. Basis für die Festlegung der Wesentlichkeit von Risiken ist die Risikoinventur. Weiterhin ist das Management der Einzelrisiken eingebettet in eine in der Strategie verankerte ICAAP- und ILAAP-Steuerung. Die von europäischer und nationaler Aufsicht etablierten ICAAP- und ILAAP-Ansätze bilden eine stärkere Verzahnung von normativer und ökonomischer Perspektive in der Risikosteuerung ab. Diesem Ansatz wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen Risikocontrolling-Funktion und den Bereichen Financial Risk und Non Financial Risk bei der Gestaltung der Risikoprozesse Rechnung getragen. Dabei ist das ICAAP als Gesamtheit aller Verfahren, Methoden und Prozesse zu verstehen, die gewährleisten, dass genügend Kapital für die wesentlichen Risiken allokiert wird und dieses Kapital auf einem ausreichend hohen Niveau gehalten werden kann. Dabei wird als Ziel sowohl die Fortführung des Instituts in der normativen Perspektive als auch der Schutz der Gläubiger vor Verlusten in der ökonomischen Perspektive verfolgt. Das ILAAP ist das Äquivalent zum Liquiditätsrisiko, mit dem Ziel, das die Bank ihren aktuellen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachkommen kann. In der Risikostrategie wird der Risikoappetit basierend auf der Geschäftsplanung vom Vorstand übergeordnet festgelegt und in diesem Rahmen mindestens jährlich überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie wird damit über ein Limitsystem operationalisiert. Zum Management und Steuerung von Risiken ist bei der FNZ Bank das Prinzip der „three lines of defence“ verankert. Die erste Verteidigungslinie bildet die Abteilung oder der Bereich, bei dem die operative Verantwortung liegt. Die FNZ Bank arbeitet bankweit mit dokumentierten und standardisierten Prozessen, welche auch die operationellen Risiken und definierten Kontrollen (IKS) beinhalten. Die zweite Verteidigungslinie – bestehend aus der Risikocontrolling-Funktion, den Bereichen Financial und Non Financial Risk sowie Compliance – definiert Limite, Standards und überwacht sowie kommuniziert deren Einhaltung. Als dritte Verteidigungslinie fungiert die interne Revision der FNZ Bank. Sie dient der unabhängigen Überwachung der ersten und zweiten Verteidigungslinie. Alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der schriftlichen fixierten Ordnung der Bank dokumentiert.
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR	*(c)*	*Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren*

		Die FNZ Bank verfügt über eine Risikostrategie, ein Risikotragfähigkeitskonzept (ICAAP) sowie ein Konzept zum Management des Liquiditätsrisikos (ILAAP). Die Überprüfung der Angemessenheit und die Validierung der Verfahren findet jährlich statt. Die Freigabe erfolgt durch den Vorstand.
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a CRR	*(f)*	*Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie* Das Risikomanagementsystem ist in die Aufbau- und Ablauforganisation der Gesellschaft integriert. Grundlage zur Erkennung und Bewältigung der Risiken ist eine Risikokultur, die alle Mitarbeitenden in die Organisation und den Informationsfluss des Risikomanagements einbezieht. Die Mitarbeitenden des Risikomanagements sind für die Identifikation, Bewertung, Kommunikation, Steuerung und Überwachung der Risikosituation der FNZ Bank zuständig. Für alle wesentlichen Risikoarten bestehen Risikomesssysteme. Die Risikotragfähigkeit der normativen Perspektive wird im Rahmen der Kapitalplanung ermittelt. Diese Kapitalplanung baut auf der strategischen Finanzplanung der Bank auf und hat als Ziel, im Planungszeitraum die relevanten Gesamtkapitalanforderungen sowie vorgegebene Zielwerte für die Leverage Ratio zu ermitteln und zu erfüllen. Eigenmittelanforderungen aus der Abdeckung der Säule 1-Risiken ergeben sich bei der FNZ Bank aus der HGB-Rechnungslegung. Die Verzahnung von Säule 1 und Säule 2 ist dabei über die Planung der SREP-Gesamtkapitalanforderung abgeleitet. Die Kapitalplanung wird in einem risikoartenübergreifenden schweren volkswirtschaftlichen Abschwung im adversen Szenario gestresst, um die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Mindestquoten sicherzustellen. Die Risikotragfähigkeit der ökonomischen Perspektive wird in einer barwertnahen Sicht ermittelt. Dabei werden die ökonomischen Risiken auf Sicht eines Jahres bei einem Konfidenzniveau in Höhe von 99,9 % gemessen. In beiden Perspektiven der Risikotragfähigkeit wurden Risikoappetit, Frühwarnindikatoren sowie ein Eskalationsprozess festgelegt. In den genannten Prozess sind ebenso die Schwellen des Sanierungsplans eingearbeitet. Die Einhaltung der Limite wird durch die Risikobereiche überwacht. Dabei setzt sich das Kennzahlensystem sowohl aus regulatorischen als auch aus internen Kennzahlen zusammen. Bei Überschreitung von Frühwarnindikatoren oder Limiten werden Maßnahmen und Verantwortliche definiert, um die Situation wieder in den „grünen Bereich“ zurückzuführen. Diese Maßnahmen und deren Effekte werden im Rahmen der operativen Risikosteuerung durch die zweite Verteidigungslinie überwacht und gereportet. Im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs können nach Vorstandsbeschluss unterjährig außerhalb des Strategieprozesses Änderungen an den Schwellenwerten vorgenommen werden. Die FNZ Bank führt regelmäßig Stresstests durch, um die Verlustanfälligkeit der Bank bezüglich möglicher außergewöhnlicher Ereignisse und ihre Auswirkung auf das Risikodeckungspotential zu überprüfen.

4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)

4.1 Eigenmittelstruktur

Der nachfolgende Abschnitt enthält Angaben zu den Eigenmitteln nach Art. 437 CRR der FNZ Bank SE.
Die Aufstellung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen je Risikoart bzw. Forderungsklasse erfolgt in Kapitel 5.

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	25.400.000,00	
	davon: gezeichnetes Kapital	*18.001.000,00*	
	davon: Kapitalrücklage / Agien	*7.399.000,00*	
2	Einbehaltene Gewinne	53.265.193,69	
3	Kumuliertes sonstiges Gesamtergebnis (und sonstige Rücklagen)	176.008.809,54	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
6	**Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen**	**254.674.003,23**	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		

8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-41.360.338,81
9	Entfällt	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-3.065.583,07
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
20	Entfällt	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	

21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	Entfällt	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	
26	Entfällt	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-91,76
28	**Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt**	**-44.426.013,64**
29	**Hartes Kernkapital (CET1)**	**210.247.989,59**
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	

34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
36	**Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen**	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Entfällt	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	
43	**Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt**	
44	**Zusätzliches Kernkapital (AT1)**	
45	**Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)**	**210.247.989,59**
Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	54.000.000,00
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	

48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen		
51	**Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen**	**54.000.000,00**	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Entfällt		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	**Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt**		
58	**Ergänzungskapital (T2)**	**54.000.000,00**	
59	**Gesamtkapital (TC = T1 + T2)**	**264.247.989,59**	
60	**Gesamtrisikobetrag**	**1.328.920.869,98**	

Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	15,82
62	Kernkapitalquote	15,82
63	Gesamtkapitalquote	19,88
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	10,88
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,79
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	
EU-67b	davon: Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	7,55
68	**Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte**	**5,70**
69	Entfällt	
70	Entfällt	
71	Entfällt	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	25.000,00
74	Entfällt	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	6.652.050,96
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	3.649.053,72

78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022		
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	

Die Eigenmittel der FNZ Bank SE bestehen aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, Art. 26 CRR) und dem Ergänzungskapital (Art. 62 CRR).

Das harte Kernkapital setzt sich aus den Kapitalinstrumenten und dem mit diesem verbundenen Agio in Höhe von 25.400.000,00 EUR, den Gewinnrücklagen in Höhe von 53.265.193,69 EUR sowie der Kapitalrücklage in Höhe von 176.008.809,54 EUR zusammen. Die Gewinnrücklagen wurden aus thesaurierten Anteilen der Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre gebildet.

Von der Summe des harten Kernkapitals werden bestimmte Abzugspositionen berücksichtigt, um die Kapitalbasis vorsichtig zu bewerten und die Risikotragfähigkeit des Instituts sicherzustellen. Hierzu zählen immaterielle Vermögensgegenstände nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b CRR in Höhe von 41.360.338,81 EUR, Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. e CRR in Höhe von 3.065.583,07 EUR.

Das Ergänzungskapital beträgt 54.000.000,00 EUR und trägt zur weiteren Stärkung der Eigenmittelbasis bei.

Die dargestellten Werte beruhen auf dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2025. Übergangsregelungen, wie Anrechnungserleichterungen auf die Abzugspositionen vom harten Kernkapital nach Art. 469 ff. CRR, wurden nicht in Anspruch genommen.

4.2 Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz der FNZ Bank SE. Die Bank veröffentlicht keine konsolidierte Bilanz. Die Werte in Spalte a) entsprechen denen des Einzelinstituts.

		a)	b)	c)
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	**Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis**	**Verweis**
		31.12.2025	**31.12.2025**	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	45.978.811,26		
2	Forderungen an Kreditinstitute	1.720.741.791,00		
3	Forderungen an Kunden	168.072.510,22		
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	767.548.217,17		
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.661.264,60		
6	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		
7	Treuhandvermögen	27.598.291,17		
8	Immaterielle Anlagewerte	32.259.974,96		
9	Sachanlagen	8.496.080,30		
10	Sonstige Vermögensgegenstände	22.733.375,44		
11	Rechnungsabgrenzungsposten	5.397.455,11		
12	Aktive latente Steuern	6.652.050,96		
13	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3.065.583,07		
	Gesamtaktiva	**2.810.230.405,26**		
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.457.533,25		
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.371.327.103,75		
3	Treuhandverbindlichkeiten	27.598.291,17		
4	Sonstige Verbindlichkeiten	8.014.015,42		
5	Rechnungsabgrenzungsposten	231.781,46		
6	Rückstellungen	73.146.739,09		
7	Nachrangige Verbindlichkeiten	54.108.333,32		
8	Eigenkapital	265.346.607,81		
8.a)	*Davon: gezeichnetes Kapital*	*18.001.000,00*		
8.b)	*Davon: Kapitalrücklage*	*183.407.809,54*		
8.c)	*Davon: Gewinnrücklagen*	*48.694.186,67*		
8.d)	*Davon: Bilanzgewinn/-verlust*	*15.243.611,59*		
	Gesamtpassiva	**2.810.230.405,26**		
Aktienkapital				
1	Gezeichnetes Kapital	18.001.000,00		

5. Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen Art. 438 Buchst. c und d)

5.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

5.1.1 Übersicht der Gesamtrisikobeträge

Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die FNZ Bank SE erfolgt im Einklang mit den Regularien der CRR.

Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Standardmessansatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR, für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR und für das Abwicklungsrisiko Teil 3 Titel V der CRR.

Die nachfolgende Tabelle EU OV1 gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der FNZ Bank SE zum 31. Dezember 2025.

Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		0010	0020	0030
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		(a)	(b)	(c)
		31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	291.924.297,48	245.731.489,13	23.353.943,80
2	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Standardansatz	291.924.297,48	245.731.489,13	23.353.943,80
3	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Slotting-Ansatz			
EU 4a	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz			
5	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR			
7	CCR – Davon: Standardansatz			
8	CCR – Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	CCR – Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			
9	CCR – Davon: Sonstiges CCR			
10	Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA -Risiko			

EU 10a	Davon: Standardansatz (SA)			
EU 10b	Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)			
EU 10c	Davon: Vereinfachter Ansatz			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Verbriefung – Davon: SEC-IRBA			
18	Verbriefung – Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Verbriefung – Davon: SEC-SA			
EU 19a	Verbriefung – Davon: 1 250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	3.089.554,00	9.038.770,13	247.164,32
21	Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)			
EU 21a	Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)	3.089.554,00	9.038.770,13	247.164,32
22	Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)			
EU 22a	Großkredite			
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern			
24	Operationelles Risiko	1.033.907.018,50	322.755.846,25	82.712.561,48
EU 24a	Risikopositionen in Kryptowerten			
25	Betrag unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	16.692.627,40	1.312.500,00	1.335.410,19
26	Angewandter Output-Floor (in %)			
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)			
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)			
29	**Gesamt**	**1.328.920.869,98**	**577.526.105,51**	**106.313.669,60**

5.1.2 Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR

In Einklang mit Art. 447 CRR sind aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter offenzulegen. Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ist hierzu die Tabelle EU KM1 heranzuziehen, die eine Gegenüberstellung der relevanten Offenlegungszeiträume enthält. Aufgrund jährlicher Offenlegungsverpflichtung erfolgt eine Darstellung des Stichtages 31.12.2025 im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2024).

Tabelle EU KM1 - Schlüsselparameter

		0010	0050
		(a)	(e)
		31.12.2025	31.12.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	210.247.989,59	209.350.018,88
2	Kernkapital (T1)	210.247.989,59	209.350.018,88
3	Gesamtkapital	264.247.989,59	263.350.018,88
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	1.328.920.869,98	577.526.105,51
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	1.328.920.869,98	
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,82	36,25
5a	Entfällt		
5b	Common Equity Tier 1 ratio considering unfloored TREA (%)	15,82	
6	Kernkapitalquote (%)	15,82	36,25
6a	Entfällt		
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	15,82	
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,88	45,60
7a	Entfällt		
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	19,88	
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	5,50	5,50
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	3,09	3,09
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	4,13	4,13
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR-Quote) (%)	13,50	13,50
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50

EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,79	0,77
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,29	3,27
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (OCR) (%)	16,79	16,77
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,70	26,12
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.776.164.011,70	2.935.397.783,23
14	Verschuldungsquote (%)	7,57	7,13
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Leverage ratio buffer and overall leverage ratio requirement (as a percentage of total exposure measure)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschulungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote (LCR)			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.481.609.817,31	1.365.391.449,84
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	485.919.128,91	268.332.813,22
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	174.498.854,32	99.256.084,67
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	311.420.274,59	169.076.728,55
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	796,87	807,56
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	2.204.904.044,7	2.351.091.868,64
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	213.244.054,27	173.491.289,19
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	1.033,98	1.355,16

5.2 Adressenausfallrisiko

5.2.1 Strategie und Risikomanagement des Adressenausfallrisikos

Adressenausfallrisiken sind Risiken des Verlustes durch den Komplett- oder Teilausfall eines Geschäftspartners.
Eine Beschreibung der Risikomanagementziele und –politik für die Kreditrisiken gemäß Art. 435 Abs. 1 findet sich in nachfolgender Tabelle EU CRA.

Tabelle EU CRA

Zeilennummer	Qualitative Angaben
(a)	*In der konzisen Risikoerklärung im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird erläutert, welcher Zusammenhang zwischen dem Geschäftsmodell und den Bestandteilen des Kreditrisikoprofils des Instituts besteht.* Die Risikostrategie des Adressenausfallrisikos ist Bestandteil der Risikostrategie der FNZ Bank Gruppe. Im Jahr 2025 wurde diese im Rahmen des Updates der Geschäftsplanung überarbeitet. Gemäß des Geschäftsmodells der Bank mit dem Schwerpunkt im Wertpapierkommissionsgeschäft entsprechen die Adressenausfallrisiken nicht dem klassischen Kreditgeschäft einer Universalbank. Neben den Risiken der Geschäftspartner verteilen sich die weiteren Risiken über die Eigenanlagen im Treasury-Portfolio, Wertpapierkredite für Privat- und Firmenkunden, Firmenkredite in sehr geringem Umfang sowie sonstige Positionen der Bilanz und außerbilanzielle Positionen (offene Kreditlinien). Ziel in der Kreditrisikostrategie ist es, ein diversifiziertes Portfolio innerhalb des Risikoappetits aufzubauen, mit guten Ratings (Vorgabe von Minimum Ratings) und ausreichender Besicherung, um ein angemessenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erreichen.
b)	*Im Rahmen der Erörterung ihrer Strategien und Verfahren zur Steuerung des Kreditrisikos und der Strategien zur Risikoabsicherung und -minderung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR werden die Kriterien und der Ansatz für die Festlegung der Grundsätze für das Kreditrisikomanagement und für die Festlegung von Kreditrisikoobergrenzen erläutert.* Für die Gewährleistung einer adäquaten Überwachung sind entsprechende Prozesse in der FNZ Bank aufgesetzt. Für die Kreditprodukte sind Prozesse zur Kreditrisikosteuerung etabliert. Deren Grundsätze sowie die Kreditvergabestandards sind in entsprechenden Handbüchern des Risikomanagements sowie der Marktfolge geregelt. Für die Anlage des Eigenvermögen ist ein Treasury Rahmenwerk aufgesetzt. Zur Überwachung der RWA-Werte und damit der Kapitalquote ist ein tägliches Reporting und Monitoring aufgesetzt. Für die ökonomische Perspektive ist ein Limitsystem auf Kreditnehmerebene für risikorelevantes Kreditgeschäft, das Bondportfolio sowie von relevanten Adressen im Wertpapierkommissions- und Abrechnungsgeschäft etabliert. Die Limite erstrecken sich, falls notwendig, auf gebildete Gruppen verbundener Kunden. Diese werden regelmäßig überwacht. Dabei ist vor Geschäftsabschluss ein Limit einzurichten. Die Überwachung und Steuerung der Adressenausfallrisiken erfolgten mittels externer und interner Ratings. Weiterhin sind Mindestratings fest vorgegeben. Für die Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive ist auf Portfolioebene ein Limit bzw. eine Frühwarnstufe gem. des Risikoappetits definiert. Diese werden monatlich überwacht. Bei Überschreitungen greifen Eskalationsprozesse. Konzentrationsrisiken werden durch Limitierungen und die diversifizierte Sicherheitenstruktur vermieden.

c)	*Im Rahmen der Unterrichtung über Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR werden die Struktur und die Organisation der Kreditrisikomanagement- und -kontrollfunktion erläutert.* Verweis auf Tabelle b) und d)
d)	*Im Rahmen der Unterrichtung über Zuständigkeiten, Satzung und sonstige Verfahren für die Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR werden die Zusammenhänge zwischen den Funktionen für Kreditrisikomanagement, Risikokontrolle, Rechtsbefolgung (Compliance) und interner Revision erläutert.* Ergänzend zu den Ausführungen unter Zeilennummer a) sind die Zuständigkeiten im Kreditrisikomanagement nach dem 3-Lines-of-Defence Modell aufgebaut. Die Funktionen des Bereichs Markt beschränken sich auf die Initiierung von Kreditgeschäften und das Einholen eines Votums. Die Marktfolge hat neben der Abgabe eines Zweitvotums die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Prozesse im Kreditgeschäft, die erstmalige und turnusmäßige Überprüfung der akzeptierten Sicherheiten sowie deren Verfahren zur Wertermittlung, Verwaltung und Verwertung. Anlassbezogen werden Bedarfe zur Bildung einer Risikovorsorge kommuniziert. Eine mögliche Intensivbetreuung oder die Problemkreditbearbeitung werden ebenso in der Marktfolge durchgeführt. Im Risikomanagement erfolgt die Überwachung im Portfolio-Kontext. Die dritte Verteidigungslinie wird durch die interne Revision ausgeführt.

5.2.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Adressenausfallrisikos

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz, kommen für die in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen zum Ansatz.

Für die Verwendung der Bonitätsbeurteilungen zur Bestimmung des Risikogewichtes werden darüber hinaus die allgemeinen Anforderungen nach Artikel 138 CRR berücksichtigt. Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäß Artikel 113 CRR.

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisiko unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.3 Marktpreisrisiko

5.3.1 Strategie und Risikomanagement des Marktpreisrisikos

Die Tabelle EU MRA beschreibt die Ziele und Politik des Marktrisikomanagements gemäß Art. 435 Abs. 1.

Tabelle EU MRA

Zeilen nummer	Rechtsgrundlage	Qualitative Angaben
(a)	**Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR** Beschreibung der Marktrisikomanagement-Strategien und -Prozesse des Instituts. Hierzu zählen: - Eine Erläuterung der strategischen Ziele, die das Management mit seinen Handelsgeschäften verfolgt, sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts eingeführten Prozesse. - Eine Beschreibung der Leitlinien des Instituts für die Risikoabsicherung und -minderung und der Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung getroffenen Maßnahmen.	Marktpreisrisiken entstehen durch mögliche Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussende Risikofaktoren von Finanzinstrumenten. Aufgrund des aktuellen Portfolios werden die Marktpreisrisiken in die Unterkategorien Zinsänderungs-, Credit-Spread-, Pensions- sowie Fremdwährungsrisiken aufgeteilt. Dabei resultieren Zinsrisiken aus dem Asset-Liablity-Management (Zinsbuch mit unterschiedlichen vertraglichen und modellierten Laufzeiten aus Einlagen-, Kredit- und Anlagegeschäften), Credit-Spread-Risiken aus der Anlage von Wertpapieren im Eigenvermögen, Fremdwährungsrisiken in geringem Umfang aus dem Kommissionsgeschäft, Abrechnungsverkehr in Fremdwährungen und der Rechnungslegung der schwedischen Niederlassung in lokaler Währung sowie Pensionsrisiken aus den Pensionszusagen an Mitarbeitern. Die Bank hat im Berichtsjahr keine Handelsbuchgeschäfte i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR im Bestand und gilt daher als Nichthandelsbuchinstitut. Geschäfte, die gem. CRR als Positionen mit Handelsabsicht einzustufen sind, sind nicht vorgesehen. Die Risikostrategie zur Identifikation, Überwachung, Steuerung und Reporting des Marktpreisrisikos ist integrierter Bestandteil der Risikostrategie. Grundsätzliche Strategie ist die Minimierung von Zinsrisiken durch ausgewogene Laufzeiten sowie eine moderate Risikoentwicklung der übrigen Teilrisiken bei der geplanten Geschäftsentwicklung durch ein ausgewogenes Asset-Liability-Management. Die operative Steuerung der Marktpreisrisiken nebst Risikominderung erfolgt in den verantwortlichen/verursachenden Bereichen, die Überwachung, Messung und das Reporting obliegt dem Risikomanagement.
(b)	**Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR** Eine Beschreibung von Struktur und Organisation der Marktrisikomanagementfunktion, einschließlich einer Beschreibung der zur Umsetzung der unter a erläuterten Strategien und Prozesse des Instituts geschaffenen Struktur für die Marktrisikosteuerung, die über die Beziehungen und die Kommunikationsmechanismen zwischen den	Die Risikostrategie sowie weiterführende Richtlinien werden mindestens jährlich überarbeitet. Die Risikostrategie basiert dabei auf der strategischen Ausrichtung der Bank mit den damit verbundenen geplanten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, die Schwankungen von Marktpreisen unterliegen. Der aus der Strategie resultierende Risikoappetit wird im Sinne eines notwendigen Kapitalbedarfes in der Limitierung des Marktpreisrisikos von Risikomanagement ermittelt, vom Vorstand beschlossen und dann den verursachenden Bereichen der 1st-Line-of-Defence zur Verfügung gestellt. Neben den Limiten sind Frühwarngrenzen implementiert. Die Risiken werden vom Bereich Financial Risk täglich (normative Perspektive) oder monatlich (ökonomische Perspektive) gemessen und berichtet. Bei Überschreitungen von Frühwarnschwellen oder Limiten greifen definierte Eskalationsszenarien an Vorstand und Aufsichtsrat. Die

	verschiedenen, mit dem Marktrisikomanagement befassten Bereichen Aufschluss gibt.	verursachenden Bereiche sind vom Risikomanagement in die Eskalation und die Gegenmaßnahmen eingebunden.
(c)	**Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c CRR** Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme	Ergänzend zu den Ausführungen unter Zeilennummer a) und b) gelten für die Marktpreisrisiken in der normativen Perspektive die Zuschläge gem. SREP-Bescheid (Zinsänderungsrisiko sowie der Zuschlag für Nicht-Säule1-Risiken). In der ökonomischen Perspektive werden die Zins- und Credit-Spread-Risiken systemgestützt in einem VaR-Modell zu 99,9 % auf Basis einer historischen Simulation von Zinskurven- und Credit-Spread-Änderungen ermittelt Im Zuge der 8. Novelle, Bezug nehmend auf die Anforderungen an das IRRBB (Interest Rate Risk of the Banking Book), war die barwertige Messung der Zinsänderungsrisiken (Economic Value of Equity i.e. EVE) bereits im Jahr 2022 um die Risikomessung auf der periodischen Perspektive des Zinsergebnis (Net Interest Income, i.e. NII) in Abhängigkeit der aufsichtlich vorgegebenen Zinsszenarien erweitert worden. Im Rahmen der CSRBB Anforderungen (Credit Spread Risk of the Banking Book) werden neben der barwertigen Risikomessung, regelmäßig mögliche Bewertungseffekte aus eintretenden Credit-Spread-Risiken durch dauerhafte Wertminderung im Anlagevermögen dokumentiert und deren Auswirkung auf den Nettozinsertrag in der normativen Perspektive quantifiziert. Für Pensionsrisiken ergeben sich die Risikowerte aus einem VaR-Ansatz zu 99,9 % auf Basis eines Varianz-Kovarianz-Modells in Kombination mit einer Szenario-Analyse auf Basis von Durationen. Die Methodik zur FX-Risiko-Messung wurde per Ende des Jahres 2025 als VaR zu 99,9 % mittels systemgestützter historischer Simulation geändert. Das vorher verwendete Varianz-Kovarianz-Modell wurde damit abgelöst. Weiterhin sind Zinsentwicklungen und VaR-Werte (Basis/Stress) sowie aufsichtliche Zinsszenarien Bestandteile der Risikomessung. Ein Reporting der Marktpreisrisiken erfolgt im monatlichen Zyklus über die Darstellung der Risikogrößen der normativen Perspektive sowie der Risikotragfähigkeitsrechnung. Im ausführlichen quartärlichen MaRisk-Bericht erfolgt eine umfassende Berichterstattung an den Vorstand inklusive Stresstesting.

5.3.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Marktpreisrisikos

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.4 Operationelles Risiko

5.4.1 Operationelles Risiko

Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, was insbesondere auch – jedoch nicht ausschließlich – das Rechtsrisiko, das Modellrisiko und das Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) – Risiko definiert.

Die folgende Tabelle EU ORA enthält die qualitativen Angaben zum operationellen Risiko und beschreibt die Risikomanagementziele und -politik.

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d CRR	*(a)*	*Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik* Das operationelle Risiko ist Bestandteil der Risikostrategie, für die wesentlichen risikoverursachenden Bereiche der Bank sind einzelne Teilrisikostrategien definiert. Das operationelle Risiko ist aufgrund des Geschäftsmodells der Bank ein bedeutendes Risiko mit einem immanenten Risiko von Schadensfällen und Fondsdifferenzen und somit einem potenziell hohen Einfluss auf das Finanzergebnis. Neben dem Management der Risikotreiber ist es daher das wesentliche Ziel, Schadensfälle zu verhindern. Die ökonomische Schadenshöhe berechnet sich im Konfidenzniveau 99,9 % auf Basis von Expertenschätzungen, welche im Rahmen der Risikoinventur einmal jährlich und anlassbezogen erhoben werden. Alle meldepflichtigen Schadensfälle werden in einer Verlustdatenbank erfasst, die entsprechende intern abgestimmte Maßnahmenumsetzung überwacht. Weiterhin erfolgt eine monatliche Meldung von Indikatoren zur Früherkennung von Risikosituationen (Key Risk Indicators). Die operationellen Risiken werden im OpRisk-Risikoinventar geführt. Projektrisiken im Rahmen des operationellen Risikos werden durch ein geregeltes Verfahren im Projektmanagement überwacht und gesteuert. Hierbei wird auch sichergestellt, dass eine ggf. notwendige Übernahme in das Risikoinventar erfolgt. Eine Risikokonzentration besteht hinsichtlich der Fondsdifferenzen. Diese werden deshalb laufend besonders eng im Rahmen einer wöchentlichen Meldung an den Vorstand überwacht.
Artikel 446 CRR	*(b)*	*Offenlegung der Vorgehensweisen bei der Beurteilung der Mindesteigenmittelanforderungen* Wir verweisen auf die Darstellung unter dem Gliederungspunkt 5.4.2
Artikel 446 CRR	*(c)*	*Beschreibung des verwendeten fortgeschrittenen Messansatzes (AMA) (falls zutreffend)* Nicht zutreffend. Wir verweisen auf die Darstellung unter dem Gliederungspunkt 5.4.2.
Artikel 454 CRR	*(d)*	*Risikominderung mithilfe von Versicherungen beim fortgeschrittenen Messansatz (falls zutreffend)* Nicht zutreffend. Wir verweisen auf die Darstellung unter dem Gliederungspunkt 5.4.2.

5.4.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Operationellen Risikos

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird auf Basis eines einheitlichen Standardansatzes, der auf dem sogenannten Geschäftsindikator basiert, gemäß CRR Art. 312 ff. ermittelt. Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.5 Liquiditätsrisiko

5.5.1 Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

Das Liquiditätsrisiko beschreibt das Risiko einer Bank illiquide zu werden bzw. liquide Mittel zu höheren Kosten beschaffen zu müssen. Auf Basis dieser grundlegenden Definition unterscheidet FNZ Bank nach dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, dem Refinanzierungsrisiko sowie dem Risiko der Marktilliquidität.

Die folgende Tabelle EU LIQA beschreibt die qualitativen Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement.

Tabelle EU LIQA

Zeilennummer		Qualitative Angaben
(a)	Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement, einschließlich Strategien zur Diversifizierung der Quellen und Laufzeiten geplanter Finanzierungen	Die Steuerung des Liquiditätsrisikos zielt auf die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank ab. Aufgrund der hohen Kassenhaltung ist das Risiko als sehr gering einzustufen. Neben der Risikostrategie mit der integrierten Darstellung der Liquiditätssituation auf dem strategischen Pfad regeln weitere Elemente der schriftlich fixierten Ordnung die Steuerung des Liquiditätsrisikos (ILAAP); dies sind v.a. die Dokumentation zum Liquiditätsrisiko, die Richtlinie für das Treasury Rahmenwerk, der Liquiditätsnotfallplan sowie die einschlägigen Geschäftsprozesse. Teil der strategischen Planung ist ebenso die Darstellung des Refinanzierungsplans.
(b)	Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Zuständigkeiten, Satzung, sonstige Verfahren)	Das Treasury ist verantwortlich für die operative Steuerung des Liquiditätsrisikos. Diese Steuerung befasst sich mit Zahlungsströmen und Zahlungsverpflichtungen mit dem Ziel der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Bank und somit der Erfüllung von Rückzahlungen von Kundeneinlagen unter der Einhaltung von Vorgaben und Limiten. Die Regelungen zu dieser Steuerung sind in der Richtlinie für das Treasury Rahmenwerk und den einschlägigen Geschäftsprozessen enthalten und dokumentiert. Für die Überwachung des Liquiditätsrisikos und insbesondere der Limite ist das Risikomanagement als Kontrolleinheit der 2nd-Line-of-Defence verantwortlich. Die Regelungen hierzu sind in der Dokumentation des Risikomanagements enthalten.
(c)	Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den Einheiten der Gruppe	Die operative Steuerung der Liquidität sowie das Liquiditätsrisikomanagement erfolgen in der FNZ Bank. Niederlassung und Beteiligungen sind in die Prozesse eingebunden.
(d)	Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme	Alle relevanten regulatorischen Vorgaben für die ILAAP-Steuerung wurden umgesetzt. Risikoappetite und Limite für normative und ökonomische Perspektive sind etabliert. Die normative Perspektive wird über die

		Liquiditätskennziffer (LCR) sowie die NSFR als Kennzahl der stabilen Refinanzierung, die ökonomische Perspektive wird über Liquiditätsablaufbilanzen (Basis und Stress) gesteuert. Die Liquidität wird täglich überwacht. Weiterhin werden die Liquiditäts-Kennzahlen monatlich in der „Quick Info“ aber auch quartärlich im MaRisk Report dargestellt und an den Vorstand gemeldet.
(e)	Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen	Die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt im Einklang mit den vorhergehend dargestellten Vorgaben und Prozessen. Im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos ist Treasury für die Auswahl geeigneter Wertpapiere des bankeigenen Investment-Portfolios verantwortlich. Die Auswahl dieser hat auch immer unter Liquiditätsrisikoaspekten zu erfolgen, sodass für den Fall der Deckung eines Liquiditätsengpasses immer ausreichend hochqualitative und hochliquide Aktiva als mögliche Maßnahme zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung zur Verfügung stehen.
(f)	Ein Überblick über die Notfallfinanzierungspläne der Bank	Ein Liquiditätsnotfallplan mit Refinanzierungsquellen ist etabliert und in die Standard-Prozesse integriert. Die Optimierung, Steuerung und laufende Prüfung der Angemessenheit obliegt dem Treasury. Die Überprüfung der Angemessenheit der im Notfallplan dargelegten Handlungsoptionen erfolgt jährlich durch das Treasury und wird durch Risk protokolliert.
(g)	Eine Erläuterung, wie Stresstests verwendet werden	In den gestressten Liquiditätsablaufbilanzen wird der kumulierte Cashflow dem realisierbaren Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt und der Überlebenshorizont ermittelt. Diese Stresstests sind Bestandteil der Liquiditätssteuerung und sind in die Risikoberichterstattung integriert.
(h)	Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind	Die Überprüfung der Angemessenheit findet über die Validierung einmal jährlich statt. Diese wird vom Vorstand freigegeben.
(i)	Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Liquiditätsrisikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Liquiditätsrisikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben (mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Meldebogen EU LIQ1 gemäß diesen technischen Durchführungsstandards erfasst sind), die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.	Die Risikostrategie des Liquiditätsrisikos ist Bestandteil der integrierten Geschäfts- und Risikostrategie der FNZ Bank Gruppe. Sie enthält die Zusammensetzung der Liquiditätspositionen und des damit verbundenen Risikoappetits des Vorstands operationalisiert über ein Limit- und Frühwarnsystem. Die Risikostrategie ist vom Vorstand genehmigt.

5.5.2 Regulatorische Liquiditätsanforderungen: LCR und NSFR

Die Einhaltungspflicht der LCR ergibt sich aus Teil 6 CRR. Diese wurden in der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der EU-Kommission vom 10. Oktober 2014 präzisiert. Die Einhaltung der Liquiditätskennziffer erfordert, dass die „Institute über liquide Aktiva verfügen, deren Gesamtwert die Liquiditätsabflüsse abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen abdeckt, damit gewährleistet wird, dass sie über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, um sich einem möglichen Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter erheblichen Stressbedingungen während 30 Tagen stellen zu können“, Art. 412 Abs. 1 CRR.

Die LCR-Kennziffer (auch kurzfristige Stresstest-Kennziffer oder Mindestliquiditätsquote genannt) ist erfüllt, wenn der gesamte saldierte Liquiditätsabfluss innerhalb der nächsten 30 Tage unter einer Stressbetrachtung durch hochliquide Vermögenswerte gedeckt ist.

Daher hat die FNZ Bank SE zu jederzeit einen Bestand hochliquider Aktiva vorzuhalten, der es ermöglicht, auf sich selbst gestellt den über einen Zeitraum der nächsten 30 Tage auftretenden kumulierten Nettozahlungsverpflichtungen nachzukommen, zu denen es bei einem schweren Stressszenario kommen könnte.

Die Umsetzung der Einhaltungspflicht des LCR erfolgte stufenweise und erreichte 2018 die vorgeschriebene Mindest-Erfüllung von dann 100 Prozent.

Darüber hinaus wurde vom Baseler Ausschuss die Net Stable Funding Ratio (NSFR) entwickelt, um Mindestanforderungen für strukturelle Veränderungen des Liquiditätsrisikoprofils der Banken zu etablieren. Im Gegensatz zur LCR wird mit dieser Messgröße ein Mindestbetrag stabiler Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr festgelegt, der den Liquiditätseigenschaften dieser Geschäfte entsprechend Rechnung trägt. Die Kennziffer ist erfüllt, wenn der Bestand an Refinanzierungsmitteln mit einer zuverlässigen Verfügbarkeit von mindestens einem Jahr größer ist als der Bedarf an langfristiger Refinanzierung für das Aktivgeschäft. Dabei werden die Refinanzierungsquellen mit unterschiedlichen Verfügbarkeits- / Stabilitätsfaktoren gewichtet (Available Stable Funding Faktoren), die in Abhängigkeit von der Stabilität
der Passiva gegeben sind. Der Bedarf an Refinanzierung wird ebenfalls mit Faktoren (Required Stable Funding Faktoren) gewichtet, die in Abhängigkeit der Aktiva vorgegeben sind.

Die initiale Meldepflicht der NSFR wurde zum Stichtag März 2014 auf Grundlage der CRR eingeführt, startetet jedoch mit einer Beobachtungsphase und ohne Ermittlung einer Kennzahl. Beginnend ab 2016 wurden die Vorschriften auf Grundlage von Empfehlungen der EBA im Rahmen der Erarbeitung der CRR II konkretisiert. Die finalen Vorschriften zur NSFR erlangten durch Verabschiedung der CRRII durch die EU-Kommission und die anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 07.06.2019, als Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) ihre Gültigkeit. Im Einklang zum offiziellen Anwendungsbeginn der CRR II sind die Vorschriften zum NSFR seit dem 28.06.2021 anzuwenden und einzuhalten.

Für die Darstellung der für den Offenlegungszeitraum relevanten LCR- und NSFR-Quoten verweisen wir auf die Angaben im Rahmen der Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR, unter dem Gliederungspunkt 5.1.2.

6. Vergütungsbericht gem. Art. 450 (1) CRR

6.1 Aufsichtsrechtlicher Rahmen (EU REMA)

Die FNZ Bank unterliegt dem Anwendungsbereich europäischer und nationaler Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR) hat die FNZ Bank einzelne Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) anzuwenden.
Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen werden von der FNZ Bank beachtet. Insbesondere wurden im Geschäftsjahr 2025 (Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.) die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV von der FNZ Bank erfüllt. Die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 der InstitutsVergV sind gemäß § 1 Abs. 3 InstitutsVergV nicht anwendbar, da es sich bei der FNZ Bank unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Abs. 3c KWG sowie in § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV um ein sog. nicht-bedeutendes Institut handelt.
Die FNZ Bank hat sowohl nach der CRR als auch nach der InstitutsVergV jährlich Angaben zu ihrer Vergütungspolitik/Vergütung offenzulegen. Der Offenlegungsbericht wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 und des technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) erstellt.
Die FNZ Bank legt nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV ihre Vergütungsangaben für 2025 offen.

6.2 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV verantwortlich.
Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeiter zuständig. Er wird einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der FNZ Bank informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann von der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.
Für die angemessene Ausgestaltung der Regelungen der Vergütungssysteme für Geschäftsleiter ist der Aufsichtsrat verantwortlich.
Die Kontrolleinheiten sowie der Bereich Human Resources werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Der Bereich Human Resources steht den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.
Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in einer Organisationsrichtlinie.
Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet.
Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Es bestehen keine der Höhe nach unveränderten Ansprüche auf variable Vergütung trotz negativer Erfolgsbeiträge. Eine signifikante Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeiter von variabler Vergütung besteht nicht, denn der Anteil der fixen Vergütung ist so hoch, dass eine flexible Vergütungspolitik einschließlich eines vollständigen Abschmelzens der variablen Vergütung betrieben werden könnte. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.
Damit ist eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ausgeschlossen.
Die Vereinbarung einer sogenannten garantierten variablen Vergütung erfolgt nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei der FNZ Bank und unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt. Eine etwaige garantierte variable Vergütung wird ausschließlich vor Beginn der Tätigkeit zugesagt.

Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält. Die FNZ Bank hat als Teil ihrer Organisationsrichtlinie materielle Grundsätze für die Festsetzung von Abfindungen und ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen festgelegt.
Die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der FNZ Bank. Sie stellt sicher, dass die Fähigkeit gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und dass die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
Die Empfänger variabler Vergütung sind im Sinne des § 8 InstitutsVergV verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung variabler Vergütungen einzuschränken oder aufzuheben.
Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt.
Die Geschäftsleiter und Mitarbeiter werden anhand ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrags, geltender Tarif- und Betriebsvereinbarungen sowie Schreiben zur Vergütung über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

6.3 Risk Taker

Die FNZ Bank hat gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG für das Geschäftsjahr 2025 Mitarbeiter ermittelt, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der FNZ Bank hat (Risikoträger/Risk Taker). Nach den genannten Vorschriften wurde bei der Ermittlung neben der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung und der ausgeübten Funktion auch die individuelle Vergütungshöhe berücksichtigt. Die Ermittlung wird dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.
Für das Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt 44 Personen als Risikoträger eingestuft. Die besonderen Anforderungen des dritten Abschnitts der InstitutsVergV sind auf sie nicht anzuwenden, da die FNZ Bank weder gemäß § 1 Abs. 3c KWG ein bedeutendes Institut noch nach § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV ein sog. qualifiziertes nicht-bedeutendes Institut ist. Während für die Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsleiter eigene Vergütungssysteme bestehen, finden auf die Mitarbeiter grundsätzlich einheitliche Vergütungssysteme Anwendung, d.h. es wird hier nicht zwischen den Vergütungssystemen der Risikoträger und der sonstigen Mitarbeiter unterschieden.

6.4 Vergütung Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung, deren Höhe sich nach der Festlegung der Gesellschafter bemisst.

6.5 Vergütungssystem Geschäftsleiter

Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Geschäftsleiter, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters sowie zur Lage der FNZ Bank steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.
Die Vergütungen, die die Geschäftsleiter für ihre berufliche Tätigkeit bei der FNZ Bank erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die abschließend im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung, Leistungen zur Altersvorsorge und ggf. einem Dienstwagen zusammen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

6.7 Vergütungssysteme Mitarbeiter mit und ohne Tarifbindung sowie AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger)

Die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für das private Bankgewerbe (MTV) erfassten Mitarbeiter der FNZ Bank (Tarifmitarbeiter) erhalten eine fixe Vergütung in Anwendung des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe. Die Auszahlung erfolgt in Form von Monatsgehältern. Die Monatsgehälter setzen sich aus dem jeweiligen tariflichen Mindestmonatsgehaltssatz und einer Zulage in Höhe eines Zwölftel der jährlichen tariflichen Sonderzahlung.
Mitarbeiter, die vom Geltungsbereich des MTV nicht erfasst sind (Mitarbeiter ohne Tarifbindung sowie AT-Mitarbeiter einschließlich Risikoträger), erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte fixe Vergütung, die als Monatsgehalt ausgezahlt wird. Die Gewährung einer regulären (d.h. wiederkehrenden jährlichen) variablen Vergütung erfolgt bei der Bank grundsätzlich nicht.
Leitende Angestellte mit AT-Vergütung (einschließlich Risikoträger) erhalten im Einzelfall, sofern in deren Arbeitsvertrag eine Regelung zur Gewährung einer variablen Vergütung enthalten ist, neben einer einzelvertraglich vereinbarten monatlichen fixen Vergütung auch einen variablen Vergütungsbestandteil. Die Höhe des individuellen variablen Zielvergütungswertes wird im Arbeitsvertrag, unter Anwendung der Bestimmungen der Bonusrichtlinie für bonusberechtigte leitende Angestellte, vereinbart. Die konkrete Auszahlungshöhe der variablen Vergütung bemisst sich nach der Unternehmenszielerreichung.

6.8 Einbindung externer Berater

Die FNZ Bank hat sich im Geschäftsjahr 2025 zu einzelnen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen von externen Rechtsberatern unterstützen lassen, die von der Geschäftsleitung der FNZ Bank beauftragt wurden.

6.9 Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die FNZ Bank quantitative Vergütungskennziffern nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 (in der Fassung vom 18.01.2023) sowie die technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) berücksichtigt.
Zusätzlich wird nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt.
Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2025. Alle Angaben erfolgen in T€.

6.9.1 Quantitative Vergütungsangaben für Risikoträger

Tabelle EU REM1 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

			(a)	(b)	(c)	(d)
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonst. Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	**Feste Vergütung**	**Anzahl der identifizierten Mitarbeiter**	**8**	**6**	**0**	**30**
2		Feste Vergütung insgesamt	572	1.795	0	5.328
3		Davon: monetäre Vergütung	572	1.795	0	5.328
4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
9	**Variable Vergütung**	**Anzahl der identifizierten Mitarbeiter**	**8**	**6**	**0**	**30**
10		Variable Vergütung insgesamt	0	600	0	524
11		Davon: monetäre Vergütung	0	600	0	524
12		Davon: zurückbehalten	0	60	0	0
13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
16		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
17	**Vergütung insgesamt (2 + 10)**		**572**	**2.395**	**0**	**5.852**

Tabelle EU REM2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		(a)	(b)	(c)	(d)
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	**Leitungsorgan - Leitungsfunktion**	**Sonst. Mitglieder der Geschäftsleitung**	**Sonstige identifizierte Mitarbeiter**
	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	1
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	0	0	338
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0	0
	Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	0
	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0	0
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	0	0	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0	0
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0	0	0	0

Tabelle EU REM3 - Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren

		(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)
		Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurück behaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurück behaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vor genommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurück behaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zu rückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	**Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion**								
2	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
7	**Leitungsorgan - Leitungsfunktion**								
8	Monetäre Vergütung	66	0	66	0	0	0	0	0
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
13	**Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung**								
14	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0

16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
19	**Sonstige identifizierte Mitarbeiter**								
20	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
25	**Gesamtbetrag**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Tabelle EU REM4 - Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

		(a)
		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen (Anzahl)
1	1 000 000 bis unter 1 500 000 Euro	0
2	1 500 000 bis unter 2 000 000 Euro	0
3	2 000 000 bis unter 2 500 000 Euro	0
4	2 500 000 bis unter 3 000 000 Euro	0
5	3 000 000 bis unter 3 500 000 Euro	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000 Euro	0

Tabelle EU REM 5 - Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		a	b	c	d bis i	j
		Vergütung Leitungsorgan			Alle Geschäfts-bereiche	Gesamtsumme
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan		
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter					44
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	8	6	14		
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung				0	
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter				30	
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	572	2.395	2.967	5.852	
6	Davon: variable Vergütung	0	600	600	524	
7	Davon: feste Vergütung	572	1.795	2.367	5.328	

Gesamtvergütung für alle Mitarbeiter (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV)

		Summe
1	Gesamtbetrag aller Vergütungen	57.699
2	Davon: Gesamte feste Vergütung	56.578
3	Davon: Gesamte variable Vergütung	1.121
4	Anzahl Begünstigte variable Vergütung	16